

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0019/15	02.02.2015
zum/zur		
F0016/15 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Stadtrat Rene` Hempel		
Bezeichnung		
Verwendung von Lebensmittelgutscheinen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.03.2015	

### 1. Welche Personengruppen erhalten in der LH Magdeburg Lebensmittelgutscheine?

Es werden keine Lebensmittelgutscheine ausgegeben, sondern Warengutscheine, mit denen die Hilfeempfänger nicht nur Lebensmittel, sondern auch verschiedene Artikel des täglichen Bedarfs einkaufen können.

Warengutscheine werden hauptsächlich an abgelehnte Asylbewerber, die in das Heimatland abgeschoben oder an Personen, die im Rahmen des DÜ-Verfahrens in einen EU-Mitgliedstaat zurückgeführt wurden, ausgegeben, wenn sie hierher wieder zurückgekehrt sind. Derzeit betrifft es 19 Personen.

Außerdem wird bei besonderer Unwirtschaftlichkeit des Hilfeempfängers, d.h. er ist mehrfach nicht mit der monatlich ausgezahlten Hilfe zum Lebensunterhalt ausgekommen, eine Sicherung erreicht, dass tatsächlich Lebensmittel gekauft werden und die Person versorgt ist. Einen solchen Fall gibt es derzeit nicht.

### 2. Auf welcher Grundlage werden diese Gutscheine an diese Personengruppe vergeben?

Gemäß § 3 AsylbLG kann „der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts grundsätzlich durch Sachleistungen gedeckt“ werden.

### 3. Hat die Verwaltung untersucht, in welchen Geschäften diese Lebensmittelgutscheine angenommen werden und in welchen nicht?

Eine solche umfangreiche Untersuchung aller Lebensmittelmärkte in Magdeburg wurde nicht durchgeführt. Hinweisen von Hilfeempfängern, dass einzelne Märkte diese Warengutscheine nicht annehmen, wurde nachgegangen und die Angelegenheit konnte geklärt werden.

### 4. Sind weitere Menschen mit Problemen dieser Art an die Landeshauptstadt herantreten?

Probleme dieser Art sind nicht bekannt.

**5. Gibt es Überlegungen, die Gutscheine für Lebensmittel usw. grundsätzlich abzuschaffen?**

Ab 01.03.2015 gilt ein neues Asylbewerberleistungsgesetz, in dem das Sachleistungsprinzip aufgehoben ist. Allerdings wird in § 3 AsylbLG nun ausgeführt, dass „ soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.“ Im Ergebnis bedeutet das, dass in bestimmten Fällen auch weiterhin Gutscheine zur Leistungserbringung ausgereicht werden.

Borris